

VERORDNUNG (EG) Nr. 116/98 DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1998

**zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch
zur Intervention im Rahmen der 195. Teilausschreibung der allgemeinen
Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2634/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der
Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des
Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Inter-
ventionsmaßnahmen für Rindfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2602/97 ⁽⁴⁾, wurde mit
Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89
der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von
Rindfleisch durch Ausschreibung ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 72/98 ⁽⁶⁾, eine Ausschrei-
bung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten
Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein
Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt.
Gemäß Artikel 13 Absatz 2 kann bestimmt werden, der
Ausschreibung nicht stattzugeben. Nach Artikel 14
derselben Verordnung werden nur die Angebote berück-
sichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den
genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder
regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag
erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die 195. Teilausschreibung einge-
gangenen Angebote sollte gemäß Artikel 6 Absatz 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung

der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung und
der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise
der Ausschreibung für die Kategorie A nicht stattgegeben
und der Höchstankaufspreis sowie die Mengen festgelegt
werden, die für die Kategorie C zur Intervention ange-
nommen werden können.

Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden kann,
sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit
einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe
der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen
ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten
gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
2456/93 verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete
195. Teilausschreibung gilt folgendes:

- a) Für die Kategorie A wird der Ausschreibung nicht
stattgegeben.
- b) Kategorie C:
 - Der Höchstankaufspreis beträgt 252 ECU/100 kg
Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der
Qualität R 3.
 - Die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlacht-
körperhälften beträgt 2 895 Tonnen.
 - Bei den zu einem Preis von weniger als oder gleich
241 ECU angebotenen Mengen wird ein Koeffi-
zient von 75 % angewendet.
 - Bei den zu einem Preis von mehr als 241 ECU
angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein
Koeffizient von 50 % angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. L 6 vom 10. 1. 1998, S. 24.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
